

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat R A 6 - Insolvenzrecht  
Herrn RDir Alexander Bornemann  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

ausschließlich per [E-Mail: ra6@bmjv.bund.de](mailto:ra6@bmjv.bund.de)

Düsseldorf, 02.10.2020

597

Stellungnahme zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts**

Sehr geehrter Herr Bornemann,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Referentenentwurf vom 18. September 2020 Stellung nehmen zu können.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben mit Ausbruch der Corona-Pandemie sehr schnell und umfassend in die insolvenzrechtlichen Regelungen eingegriffen. Damit haben die Unternehmen vor allem dringend benötigte Zeit erhalten, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abmildern zu können. Das **hohe Engagement der Bundesregierung**, speziell des BMJV, und des Gesetzgebers begrüßen wir ausdrücklich.

Mit dem o.g. Referentenentwurf wird die EU-Restrukturierungsrichtlinie in beeindruckendem Tempo in nationales Recht umgesetzt. Der Entwurf umfasst vor allem mit dem präventiven Restrukturierungsrahmen, der Sanierungsmoderation, den schärferen Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung und der stärkeren Abgrenzung von drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung viele gute und innovative Vorschläge, die die **Sanierungsmöglichkeiten in Deutschland sinnvoll ergänzen**.

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/11** zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

Anders als in der Begründung zum Referentenentwurf angedeutet, haben wir Zweifel, dass sich der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zur Abwendung einer möglichen Corona-bedingten Insolvenzwelle eignet. Gleichwohl ist er für solche Unternehmen, bei denen opponierende Gläubiger eine angestrebte Sanierung verhindern oder verzögern, eine weitere zweckmäßige Sanierungsmöglichkeit. Das IDW hat in seinem Positionspapier vom 07.11.2019 eine **pragmatische Umsetzung** angeregt, die es gut vorbereiteten Unternehmen erlaubt, weitgehend auf Gutachter und gerichtliche Einbindung zu verzichten. Wir freuen uns sehr, dass dieser Gedanke durch das gewählte „Baukasten-System“ gelungen umgesetzt ist. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Instrumente noch wirksamer eingesetzt werden können, wenn sie von den Unternehmen nicht erst bei drohender Zahlungsunfähigkeit, sondern bereits **frühzeitiger in der Ertragskrise** genutzt werden könnten. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer hat hierzu - wie im Folgenden weiter erläutert wird - Kriterien entwickelt, die vom BGH aufgegriffen wurden und eine klare Identifikation der krisenbetroffenen Unternehmen erlaubt.

Der vorliegende Entwurf setzt die Anforderungen der EU-Restrukturierungsrichtlinie an die Risikofrüherkennung und an **Frühwarnsysteme** um. Wir freuen uns, dass die Rolle des Wirtschaftsprüfers als elementarer Bestandteil des Risikofrüherkennungssystems erkannt wurde. Dass der Wirtschaftsprüfer den Mandanten auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen hat, ergibt sich für die Abschlussprüfung aus dem Gesetz (§ 321 HGB) und für die Erstellung von Jahresabschlüssen aus den berufsständischen Grundsätzen (IDW S 7). Die konkret vorgeschlagene Kodifizierung in der WPO halten wir - wie im Folgenden weiter ausgeführt — aus mehreren Gründen für problematisch. Wenn eine Kodifizierung dieser Pflicht und der bereits gelebten Praxis erforderlich ist, regen wir an, diese im Handelsgesetzbuch zu verankern.

Die Unternehmensplanung wird für das Unternehmen und insb. für die gesetzlichen Vertreter umso wichtiger, als die nun kodifizierte und sich schon bislang aus der Sorgfaltspflicht ergebende Pflicht zur Risikofrüherkennung (§ 1 StARUG-E) sowie die Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit für die gesetzlichen Vertreter zu empfindlichen Haftungsfolgen führen können. Aus den Neuregelungen ergibt sich implizit eine Planungspflicht. Gleichwohl sehen wir die Gefahr, dass dies von vielen gesetzlichen Vertretern in dieser Klarheit nicht erkannt wird. Wir regen daher - wie bereits im o.g. Positionspapier - an, eine **explizite Planungspflicht** gesetzlich zu verankern.

Die Pflicht, bei drohender Zahlungsunfähigkeit im **Interesse der Gläubiger-gesamtheit** zu handeln, ist so unbestimmt, dass die gesetzlichen Vertreter

Seite 3/11 zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

empfindlichen Haftungsstrafen ausgesetzt sind. Es sollte mithin konkretisiert werden, welche Maßnahmen die gesetzlichen Vertreter zu ergreifen haben.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf folgende Anmerkungen:

### **Zu Artikel 1: StaRUG-E**

#### **Zu §§ 1-3 StaRUG-E: Risikofrüherkennung und -management**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Rolle des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer als wesentlicher Bestandteil des Risikofrüherkennungssystems in der Gesetzesbegründung verstanden wird. Durch umfangreiche Prüfungs-, Berichts- und Hinweispflichten (z.B. §§ 322 Abs. 2 HGB, 317 Abs. 2 und Abs. 4 HGB, IDW PS 270, Tz. A 12, IDW S 7, Tz. 29) erfüllen Wirtschaftsprüfer die wichtige Funktion, Unternehmen frühzeitig auf eine wirtschaftliche Schieflage hinzuweisen.

Dies setzt voraus, dass Unternehmen selbst planen. Auch die neu kodifizierten Pflichten für die gesetzlichen Vertreter in § 1 StaRUG-E (Hinweispflicht an das Überwachungsorgan bei Bestandsgefährdung) und § 2 StaRUG-E (Wahrung der Gläubigerinteressen bei drohender Zahlungsunfähigkeit) erfordern eine mindestens 24 Monate umfassende Planung.

Schon heute lässt sich diese Pflicht aus zahlreichen Normen implizit ableiten (z.B. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB, § 289 Abs. 1 S. 4 HGB, §§ 90 und 91 AktG, § 15a InsO). Insgesamt dürfte es - unabhängig von Rechtsform und Größen - zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung gehören, eine Unternehmensplanung zu erstellen, um bestandsgefährdende Risiken erkennen zu können.

Gleichwohl zeigt die Praxis, dass viele Unternehmen nicht oder nur unzureichend planen. Wir regen daher an, eine explizite Pflicht zur Unternehmensplanung für 24 Monate zu kodifizieren. Form und Detaillierungsgrad der Planung hängen dabei stark von der Unternehmensgröße und -komplexität ab. Die Pflicht könnte als allgemeine Buchführungspflicht ausgestaltet sein.

Durch die Verkürzung des Planungshorizonts bei der Überschuldung auf 12 Monate wird der Gläubigerschutz eingeschränkt. Der Referentenentwurf sieht als Korrektiv die Pflicht der gesetzlichen Vertreter vor, im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit die Interessen der Gläubigergesamtheit zu berücksichtigen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass es sich bei der durch die Regelung auferlegten Pflicht weder um eine rigorose Antragspflicht, noch um ein striktes Zahlungsverbot handle. Vielmehr verdichte sich mit zuspitzender Krise der Pflichtenkreis der gesetzlichen Vertreter stetig. Die Überlegungen dieser Neuregelungen sind plausibel und nachvollziehbar. Allerdings werden die zu

**Seite 4/11** zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

ergreifenden Maßnahmen regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen dem Geschäftsleiter und den Gesellschaftern auf der einen und den Gläubigern auf der anderen Seite führen. Aufgrund der mangelnden Konkretisierung der zu ergreifenden Maßnahmen entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit und eine erhöhte Haftungsgefahr für den gesetzlichen Vertreter. Auch vor dem Hintergrund der durch die zur Exkulpation angefertigten Gutachten oder durch die im Nachgang geführten Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten, sollten die durch die gesetzlichen Vertreter zu ergreifenden Maßnahmen weiter konkretisiert werden.

### **Zu § 18 StaRUG-E: Checkliste**

Mit § 18 StaRUG-E werden die Vorgaben von Artikel 8 Absatz 2 der EU-Restrukturierungsrichtlinie umgesetzt und das BMJV wird vor allem für KMU eine Checkliste für Restrukturierungspläne auf seiner Website bekanntmachen.

In der Praxis haben sich mit IDW S 6 zu Sanierungskonzepten und IDW S 2 zu Insolvenzplänen bereits etablierte Standards entwickelt, die Grundlage auch für Restrukturierungspläne sein können. Die Anwendung dieser Standards erfordert gleichwohl fundierte Kenntnisse im Sanierungs- und Insolvenzrecht. Einem Laien wird er nicht gelingen, allein auf Grundlage der Standards ein tragfähiges Sanierungskonzept oder einen Insolvenzplan zu erarbeiten. Checklisten verkürzen diese Informationsdichte zusätzlich und haben allein unterstützenden Charakter.

Wir regen daher an, bei Veröffentlichung der Checkliste zum Restrukturierungsplan auf die begrenzten Einsatzmöglichkeiten deutlich hinzuweisen. Keinesfalls sollte der Eindruck entstehen, dass ein Laie allein auf Basis einer Checkliste einen tragfähigen Sanierungsplan erarbeiten kann.

Unter diesen Voraussetzungen unterstützen wir die Veröffentlichung einer Checkliste, weil Sie den Sanierungsbeteiligten einen tieferen Einblick in das Vorgehen gewährt. Das IDW bietet gerne an, bei der Ausarbeitung einer solchen Checkliste zu unterstützen und seine bisherigen Erfahrungen insb. bei der Erarbeitung des IDW S 6 und des IDW S 2 einfließen zu lassen.

### **Zu § 19 StaRUG-E: Planangebot**

Dem Planangebot ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen. Die Anforderungen des Absatzes 2 sind u.E. bereits durch § 9 und durch den Anhang („Notwendige Angaben im Restrukturierungsplan“) abgedeckt. Absatz 2 kann daher gestrichen werden.

Seite 5/11 zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

### **Zu § 20 StaRUG-E: Eingriff in Gläubigerrechte ohne gerichtliche Einbindung**

In ersten Interpretationen des Entwurfs wird bereits die Auffassung vertreten, dass in Rechte Dritter unter den Bedingungen der Planabstimmung auch ohne Einbindung des Gerichts eingegriffen werden kann. Diese Interpretation teilen wir nicht: Der Eingriff in Rechte opponierender Gläubiger erfordert nach unserem Verständnis des Entwurfs stets eine gerichtliche Einbindung. Dies sollte im Gesetz, zumindest aber in der Begründung klargestellt werden.

### **Zu § 29 StaRUG-E: Zugang zu Verfahrenshilfen**

Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) können zur nachhaltigen Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 Ins<sup>o</sup> in Anspruch genommen werden.

Je frühzeitiger die Sanierung eines Unternehmens angegangen wird, desto mehr Handlungsmöglichkeiten bestehen und desto größer sind die Sanierungsaussichten.

Kurz vor der Insolvenzreife sind zur Sanierung erforderliche leistungswirtschaftliche Maßnahmen regelmäßig nur sehr eingeschränkt umsetzbar, da die Liquidität und die erforderliche Zeit bis zum Wirksamwerden derselben fehlen.

Wir regen daher einen früheren Zugang zu den Verfahrenshilfen an, die auf den Anforderungen des BGH basiert: Danach liegt eine Krise im Sinne einer Insolvenzgefährdung vor, „wenn das Unternehmen in der Vergangenheit keine Gewinne erwirtschaftet hat, nicht leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und eine bilanzielle Überschuldung droht oder sogar schon eingetreten ist“ (vgl. BGH Urt. vom 26.10.2017 IX ZR 285/14, Rn. 28). Spätestens zu diesem Zeitpunkt haben die gesetzlichen Vertreter nach Auffassung des BGH auch eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen. Der BGH hat mit dieser Definition Kriterien aufgegriffen, die der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bei der Beurteilung der Fortführungsannahme bereits seit vielen Jahren in der Praxis einsetzt (IDW PS 270 n.F., Tz. A 8). Übertragen auf die von Unternehmen regelmäßig durchlaufenden Krisenstadien betreffen die „Leitplanken“ des BGH die Erfolgs- und/oder Liquiditätskrise. Wir regen an, den Zugang zu den Verfahrenshilfen an den o.g. Kriterien zu orientieren.

Seite 6/11 zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

### **Zu § 31 ff. StaRUG-E: Abgrenzung Restrukturierungskonzept und -plan sowie Begrifflichkeiten**

Während die Anforderungen an den Restrukturierungsplan klar geregelt sind, ist unklar, wie sich das Restrukturierungskonzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) vom Entwurf eines Restrukturierungsplans abgrenzt. Zudem ist in § 33 Abs. 1 Nr. 3 von einem „ausgereiften und schlüssigen“ Restrukturierungskonzept und in § 32 Abs. 3 von einem „hinreichend konkreten“ Restrukturierungskonzept die Rede. Unklar ist, ob jeweils andere Anforderungen an die Konzepte zu stellen sind.

Sprachlich erscheint der Begriff „Konzept“ als Vorstufe einer Restrukturierungsplanung zudem problematisch: Sowohl in der Praxis als auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird der Begriff „Sanierungskonzept“ verwendet. Mit der BGH-Rechtsprechung und mit IDW S 6 werden hohe Anforderungen an den Detaillierungsgrad dieses Konzepts gestellt. Die Anforderungen, die an das für die Anzeige erforderliche „Restrukturierungskonzept“ gestellt werden, scheinen deutlich weniger umfangreich zu sein und sind wohl eher mit dem in IDW S 9 definierten Grobkonzept als Vorstufe eines Sanierungskonzepts bzw. eines Insolvenzplans vergleichbar. Wir regen daher an, den Begriff „Grobkonzept“ zu verwenden.

Im Referentenentwurf lassen sich zudem zahlreiche Formulierungen finden, die hinsichtlich ihrer Anforderungen an die Erfolgs- oder Umsetzungswahrscheinlichkeiten unklar sind: Beispielsweise wird in § 67 Abs. 2 von einer „begründeten Aussicht auf Erfolg“ gesprochen, während in § 98 zum Sanierungsvergleich von „vernünftigen Aussichten auf Erfolg“ die Rede ist. Die Eigenverwaltungsplanung muss „schlüssig und durchführbar“ sein (§ 270c Abs. 1 Nr. 1). In § 32 Abs. 3 ist zu beurteilen, ob „hinreichende Aussichten“ auf die Annahme und Bestätigung des Sanierungsplans bestehen. Mit der in § 78 Abs. 2 genannten Bescheinigung wird bestätigt, dass die „in Aussicht genommene Restrukturierung nicht offensichtlich aussichtslos ist“.

Sofern hiermit unterschiedliche Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe beschrieben werden sollten, regen wir eine Konkretisierung an. Andernfalls sollten einheitliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Es bietet sich u.E. an, auf die bereits bestehende Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe „nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit“, „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ abzustellen.

Seite 7/11 zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

### **Zu § 54 StaRUG-E: Aktualität des Restrukturierungskonzepts bei einem Antrag auf Stabilisierung**

Die Schuldnerin fügt dem Antrag auf eine Stabilisierungsanordnung u.a. ein auf den Tag der Antragstellung aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder ein auf diesen Tag aktualisiertes Konzept für die Restrukturierung bei.

Eine taggenaue Aktualität des Restrukturierungsplans bzw. -konzepts ist wünschenswert, in der Praxis aber nicht in jedem Fall umsetzbar. Wir regen daher an, dass der Plan bzw. das Konzept möglichst nahe an dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen, aber nicht älter als eine Woche sein sollte. Dies entspräche auch der Regelung zum Grobkonzept beim Schutzschirmverfahren (IDW S 9, Tz. 35).

### **Zu § 78 StaRUG-E: Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten**

Wie im o.g. Positionspapier bereits ausgeführt, erscheint uns das in der Insolvenzordnung und nun auch im StaRUG verankerte Leitbild der natürlichen Person, die alle Fähigkeiten eines Insolvenzverwalters / Restrukturierungsbeauftragten in sich vereinigt, schon heute nicht mehr realistisch. Alle namhaften Insolvenzrechtskanzleien und Restrukturierungsberater sind interdisziplinär ausgerichtet.

Wir regen daher an, dass auch juristische Personen zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt werden können. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die handelnden Personen für ihr Tun oder Unterlassen berufsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Diese Regelung findet bereits heute bei der Jahresabschlussprüfung Anwendung: Nach § 319 Abs. 1 S. 1 HGB können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Abschlussprüfer sein. Bei der Bestellung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss festgelegt werden, welcher der für die Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer für die jeweilige Auftragsdurchführung verantwortlich ist (§ 319a Abs. 1 S. 4 HGB sowie § 38 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP).

Auch wenn sich etwaige Haftungsansprüche gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft richten, trägt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die berufsrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Unbeschadet bleibt die Verantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst.

Somit sollte es auch im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen möglich sein, dass als Restrukturierungsberater eine - entsprechenden Berufspflichten unterworfenen - Berufsgesellschaft (Rechtsanwaltsgesellschaft,

**Seite 8/11** zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

Steuerberatungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) beauftragt werden kann, wenn ähnlich wie bei der Abschlussprüfung sichergestellt ist, dass eine hinreichend qualifizierte natürliche Person den Auftrag durchführt.

### **Zu Artikel 5 - Änderung der Insolvenzordnung**

Die Verkürzung des Planungshorizonts bei der Überschuldung auf 12 Monate und die Verlängerung bei der drohenden auf i.d.R. 24 Monate ist zu begrüßen und schafft Rechtssicherheit. Auch erscheint eine unterschiedliche Dauer für die Antragspflicht (3 vs. 6 Wochen) sachgerecht.

Mit der Beschränkung des § 55 Abs. 4 InsO-E auf die Umsatzsteuer und die Erstreckung dieser Vorschrift auf die vorläufige Eigenverwaltung werden vorläufiges Regel- und Eigenverwaltungsverfahren, die denselben Grundprinzipien folgen, in zutreffender Weise gleichbehandelt.

Nach § 270c InsO-E kann das Gericht den vorläufigen Sachwalter u.a. beauftragen, über die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung, Bericht zu erstatten. Da Rechnungslegung und Buchführung anderen Zwecken dienen, sollten Kriterien aufgeführt werden, nach denen diese hinsichtlich ihrer Geeignetheit beurteilt werden können. Fraglich ist beispielsweise, ob bei einem vom Abschlussprüfer uneingeschränkt testierten Jahresabschluss von einer geeigneten Buchführung und Rechnungslegung ausgegangen werden kann.

Nach § 270a I Nr. 2 InsO-E wird ein „Konzept“ für die Bewältigung der Insolvenz gefordert. Wir regen auch hier an, den Begriff „Grobkonzept“ einzuführen, der sich in der Praxis im Zusammenhang mit dem Schutzschirmverfahren bereits etabliert hat.

Die geplante Regelung in § 276a Abs. 3 InsO-E, wonach §§ 60 bis 62 InsO-E auch in der vorläufigen Eigenverwaltung gelten, bestätigt den in § 92 AktG-E (Art. 15), § 64 GmbHG-E (Art. 16) und § 99 GenG-E (Art. 17) niedergelegten Grundsatz, dass bereits in der vorläufigen Eigenverwaltung eine Massesicherungspflicht gilt. Danach hat u.E. die Rechtsprechung des XI. Senats des BFH (Urt. v. 27.11.2019 - XI R 35/17, BFH/NV 2020, 482), wonach die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der Organgesellschaft mangels Massesicherungspflicht nicht zur Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft führt, keine Grundlage (mehr). Dies ist zu begrüßen, weil das Fortbestehen der umsatzsteuerlichen Organschaft die Geschäftsführung in eine Pflichtenkollision zwischen Massesicherungspflicht und Steuerzahlungspflicht bringt und aufgrund



Seite 9/11 zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten Steuerhaftungsrisiken gemäß § 69 AO hervorruft.

### **Zu Artikel 10 - Änderung der COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetz**

#### **Zu § 4 COVInsAG-E: Prognosezeitraum bei Überschuldung**

Der Prognosezeitraum bei der Prüfung der Überschuldung soll bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf 4 Monate verkürzt werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Planung im Kontext der Corona-Pandemie an Aussagekraft einbüßt. Gleichwohl ist es nicht unproblematisch, aufgrund der höheren Unsicherheit eine Planungspflicht teilweise auszusetzen oder zu verkürzen.

In vielen Einzelsituation wird die Planung durch eine höhere Unsicherheit erschwert und auch in der Corona-Situation wird den Unternehmen beispielsweise zur Erlangung von KfW-Hilfskrediten eine Planung abverlangt. Konsequenter wäre es, die Antragspflicht wegen Überschuldung ganz auszusetzen oder mit Annahmen für eine sich normalisierende wirtschaftliche Gesamtsituation zu arbeiten (so wie beispielsweise im Kontext der KfW-Kredite).

#### **Zu § 5 COVInsAG-E: Erleichterter Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und zur Eigenverwaltung**

Der geplante Zugang zum Schutzschirmverfahren und zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit erscheint nicht angemessen: Der neu geschaffene Rahmen dient vor allem dem Zweck, dass opponierende Gläubiger eine vorinsolvenzliche Sanierung nicht verhindern können. Ein zahlungsunfähiges Unternehmen hat indes oftmals keinen Handlungsspielraum mehr - opponierende Gläubiger dürften im Corona-Kontext eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen.

Wenn eine Sanierung durch Eingriffe in Gläubigerrechte in dieser Situation möglich ist, sollte dies u.E. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgen. Angesichts des durch die Zahlungsunfähigkeit eingeschränkten Handlungsspielraums erscheint auch der Zugang zum Schutzschirmverfahren kritisch. In vielen Fällen wird die Sanierung aussichtslos sein und der Zugang ohnehin verwehrt werden.

Seite 10/11 zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

### **Zu Artikel 19 und 21 - Änderung der Wirtschaftsprüferordnung des Steuerberatergesetzes**

Nach dem Referentenentwurf soll § 43 WPO-E um einen Absatz 7 ergänzt werden, wonach Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung oder der Prüfung des Jahresabschlusses eine Fortführungsprognose vorzunehmen und den Mandanten ggf. auf etwaige Insolvenzrisiken und damit korrespondierende Pflichten hinzuweisen haben.

Die Verankerung der vorstehenden fachlichen Pflichten des Wirtschaftsprüfers in § 43 WPO widerspricht zum einen der Gesetzessystematik. § 43 WPO regelt ausschließlich allgemeine Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers und keine speziellen fachlichen Pflichten.

Zum anderen sind - wie auch auf Seite 244 f. der Gesetzesbegründung ausgeführt wird - entsprechende Pflichten des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bereits hinreichend in § 321 Absatz 1 Satz 1 HGB gesetzlich verankert bzw. in Bezug auf die Erstellung von Jahresabschlüssen durch die Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 26.01.2017 - IX ZR 285/14) höchstrichterlich festgelegt und werden vom Berufsstand entsprechend berücksichtigt (vgl. IDW S 7).

Die geplante Ergänzung in Absatz 7 Satz 3 ist nicht notwendig. § 56 WPO regelt bereits ausdrücklich die Anwendung der Berufspflichten auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Zudem ist der Regelungsinhalt in Absatz 7 Satz 3 unklar. Weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesbegründung (S. 244 f.) lässt sich entnehmen, ob sämtliche Wirtschaftsprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfasst sein sollen, oder nur diejenigen Wirtschaftsprüfer, welche mit dem jeweiligen Mandat befasst sind bzw. nur die für das jeweilige Mandat verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Im Übrigen sollte durch die Einführung einer entsprechenden Regelung für Rechtsanwälte sichergestellt werden, dass neben den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auch die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Rechtsanwälte erfasst ist.

Wir regen daher an, eine entsprechende Regelung nicht in § 43 WPO zu verankern, sondern für alle Ersteller eines Jahresabschlusses allgemeingültig im HGB zu kodifizieren. Absatz 7 Satz 3 sollte jedenfalls ersatzlos gestrichen werden.

**Seite 11/11** zum Schreiben vom 02.10.2020 an das BMJV

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Dr. Henrik Solmecke, WP StB  
Fachreferent